Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1952	Nr. 7

Gesetz über weitere Stundung von Soforthilfeabgabe (Zweites Soforthilfeanpassungsgesetz — 2. SHAnpG).

Vom 14. Februar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Die §§ 1 und 7 des Gesetzes über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz — SHAnpG) vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) gelten entsprechend für die am 20. Februar 1952 fällige Rate der allgemeinen Soforthilfeabgabe sowie für etwaige weitere Raten dieser Abgabe.

(2) Hat ein Abgabepflichtiger auf Grund des § 1 Nr. 2 oder 3 des Soforthilfeanpassungsgesetzes die Teilstundung der am 20. November 1951 fälligen allgemeinen Soforthilfeabgabe beantragt, so gilt dieser Antrag im Zweifel zugleich als Antrag auf eine entsprechende Teilstundung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1952 ab in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Februar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung).

Vom 13. Februar 1952.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen ist als Bundesoberbehörde dem Bundesminister für Wirtschaft nachgeordnet.

§ 2

(1) Die Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb nicht durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist oder die das Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unmittelbar beaufsichtigt, gehen zu dem nach § 9 des Gesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über.

(2) Soweit die dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 1 nicht übergehen, hat das Land die Aufsicht zunächst weiter zu führen. Die Aufsichtsbefugnisse über diese Versicherungsunternehmen gehen auf das Bundesaufsichtsamt über, sofern das Bundesaufsichtsamt nicht binnen sechs Monaten nach dem gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Antrag nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes stellt oder der Bundesminister für Wirtschaft nicht innerhalb von 6 Monaten nach Stellung eines Antrages gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes die Aufsicht mit Zustimmung der Landesregierung auf die zuständigen Landesbehörden überträgt.

§ 3

Wird die Aufsicht nach § 2 Abs. 2 von der zuständigen Landesbehörde weitergeführt oder ihr nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes übertragen, so ist diese Landesbehörde Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG).

§ 4

(1) Die Länder geben die Akten und Unterlagen über die vom Bundesaufsichtsamt zu beaufsichtigenden Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie die Generalakten, Karteien und das statistische Material zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufsicht an das Bundesaufsichtsamt ab. Entsprechendes gilt, wenn das Bundesaufsichtsamt die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen nach § 4 des Gesetzes übernimmt.

(2) Wird ein Antrag gemäß § 5 des Gesetzes zurückgenommen, so gibt das Bundesaufsichtsamt die bei ihm vorhandenen Akten und Unterlagen der Versicherungsunternehmen, die das Land in eigene Aufsicht übernimmt, zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufsicht an das Land ab. Entsprechendes gilt, wenn die Aufsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes auf die zuständige Landesbehörde übertragen wird.

§ 5

Der Bundesminister für Wirtschaft regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, welche Büchereien, Einrichtungs- und sonstigen Arbeitsgegenstände das Bundesaufsichtsamt von den Landesbehörden übernimmt, soweit deren Befugnisse auf den Bund übergehen.

§ 6

Bei dem Übergang von Aufsichtsbefugnissen gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes hat das Bundesaufsichtsamt den Zeitpunkt der Übernahme oder der Übertragung der Aufsicht im Bundesanzeiger mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 7

(1) Übernimmt das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht nach § 2 oder die Fachaufsicht nach § 4 des Gesetzes über ein Unternehmen, so werden Gebühren nach § 101 VAG vom Zeitpunkt der Übernahme an durch das Bundesaufsichtsamt erhoben.

(2) Wird die Versicherungsaufsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes der zuständigen Landesbehörde übertragen, oder wird die Fachaufsicht nach § 5 des Gesetzes wieder von der Landesbehörde übernommen, so werden Gebühren nach § 101 VAG nur für den Teil des laufenden Haushaltsjahres erhoben, in dem das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht oder Fachaufsicht geführt hat.

§ 8

Die Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen wird in der Verordnung über das Verfahren des Bundesaufsichtsamtes geregelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 11. Februar 1952.

Auf Grund der §§ 23 und 23 a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 38) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 11 Ziffer 2 werden ersetzt:
   a) im Buchstaben a
      „6 000 Deutsche Mark"
      durch „7 200 Deutsche Mark";
   b) im Buchstaben b
      „4 000 Deutsche Mark"
      durch „4 800 Deutsche Mark",
      „3 000 Deutsche Mark"
      durch „3 600 Deutsche Mark",
      „1 200 Deutsche Mark"
      durch „1 440 Deutsche Mark",
      „ 500 Deutsche Mark"
      durch „ 600 Deutsche Mark".
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Ziffer 2 werden die Worte „Die Gefolgschaft darf" ersetzt durch die Worte „Die Angehörigen des Betriebs (§ 10 Ziffer 1) dürfen";
   b) in Ziffer 3 werden die Worte „Der Gefolgschaft oder den Vertrauensmännern der Gefolgschaft" ersetzt durch die Worte „Den Angehörigen des Betriebs (§ 10 Ziffer 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs".
3. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Allgemeines

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden:

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:
   § 2 Absätze 2 bis 5,
   § 3 Ziffer 10 Satz 1,
   §§ 4 bis 8,
   § 9 Ziffern 1 bis 3 und 6,
   § 9 a,
   § 10 Absatz 1 Ziffer 4,
   § 11,
   § 13 Absätze 1 und 2,
   § 14 Absatz 1,
   § 15,
   § 16 Absätze 1 bis 3,
   § 17 Absätze 1, 2 und 5,
   §§ 18 bis 25,
   § 29 Absätze 1, 2 und 4,
   § 30,
   § 31 Absatz 1,
   § 35,
   § 43,
   § 44,
   § 47,
   § 49,
   § 50 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4, Absätze 2, 5 und 6.

   § 7a des Einkommensteuergesetzes ist nur auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem im § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Gesellschaftern oder Mitgliedern die Voraussetzungen des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7 a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Gesellschafter oder Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark. § 50 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4, Absätze 2, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend im Fall des § 2 Absatz 2 des Gesetzes;

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:
   §§ 1, 2, 2 a,
   §§ 4 bis 13,
   § 35,
   § 36 Absätze 1 bis 3 und 5,
   § 37,
   § 39 Absatz 1 Satz 1, ferner Sätze 2 und 3 entsprechend im Fall des § 5 Absatz 2 des Gesetzes,
   §§ 41, 42,
   § 55,
   § 58 a,
   § 59 Absatz 2."

4. Die Überschrift vor § 20 über dem Wort „Versicherungsunternehmen" erhält die folgende Fassung:
   „Zu § 11 Ziffer 2 des Gesetzes".
5. Im § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „(§ 11 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes)" ersetzt durch „(§ 11 Ziffer 2 des Gesetzes)".
6. Die Überschrift vor § 26 erhält die folgende Fassung:
   „Zu § 11 Ziffer 5 des Gesetzes".
7. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Förderung mildtätiger, kirchlicher, reli-

giöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke".

b) Im Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2" ersetzt durch „§ 11 Ziffer 5".

c) Im Absatz 3 erhält der erste Halbsatz die folgende Fassung:

„Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig,".

d) Im Absatz 4 wird die Bezeichnung „des Absatzes 3" ersetzt durch die Bezeichnung „des Absatzes 2 oder des Absatzes 3".

8. Nach § 26 wird der folgende § 26a eingefügt:

„§ 26 a

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(3) Hat die Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1951 Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen gemacht und übersteigen diese Zuwendungen und die vor dem 1. Juli 1951 geleisteten anderen Zuwendungen im Sinn des § 11 Ziffer 5 des Gesetzes zusammen den danach abzugsfähigen Betrag, so sind auf Antrag die vor dem 1. Juli 1951 gemachten Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen und die im Kalenderjahr 1951 geleisteten weiteren Ausgaben im Sinn des § 11 Ziffer 5 des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950) abzugsfähig."

9. § 27 wird gestrichen.

10. Im § 29 wird nach dem Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes) ist der ermäßigte Steuersatz nach § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht anzuwenden."

11. Dem § 30 Absatz 2 wird der folgende zweite Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes."

12. Im § 33 Buchstabe b wird das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" ersetzt.

13. § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

Anwendungszeitraum

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden."

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 unter Berücksichtigung der sich aus § 1 ergebenden Änderungen erhält die Bezeichnung „Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes 1951 (KStDV 1951)".

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 12. Februar 1952.

Auf Grund des § 51 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 948) bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Februar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (LtSDV 1952).

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn (§§ 1 bis 6)

§ 1

Arbeitnehmer, Arbeitgeber
(§ 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3 Ziff. 4, § 19 EStG, § 14 Abs. 2, 3 StAnpG)

(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 5 unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Arbeitnehmer, die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind ebenfalls unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 40.

(2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt (umsatzsteuerpflichtige Entgelte).

§ 2

Arbeitslohn
(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4, §§ 8, 19, 24 EStG)

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören:

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch:

1. unbeschadet der Vorschriften des § 6 Ziff. 6 und 7 Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftsicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftsicherung kein Rechtsan-

spruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftsicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftsicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftsicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers);

3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Krankenzuschüsse;

4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 32 a bleiben unberührt;

5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;

6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er sie aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

§ 3

Sachbezüge
(§ 8 EStG)

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Die Oberfinanzdirektionen haben nach Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für ihren Bezirk den Wert der Sachbezüge festzusetzen und bekanntzugeben.

§ 4

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, durchlaufende Gelder
(§ 3 Ziff. 11, § 19 Abs. 2 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehalts oder einer Zulage. Im öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschriften sind Personen angestellt, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Eine Aufwandsentschädigung liegt insoweit nicht vor, als dem Empfänger ein Aufwand offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;

2. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise entstandenen Mehraufwendungen nicht übersteigen;

3. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder) und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz).

§ 5

Jubiläumsgeschenke
(§ 3 Ziff. 14 EStG)

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie

1. anläßlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von
   a) drei Monatsbezügen, höchstens aber 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 10 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   b) sechs Monatsbezügen, höchstens aber 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   c) neun Monatsbezügen, höchstens aber 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   d) einem Jahresgehalt, höchstens aber 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der

Arbeitnehmer ununterbrochen 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

2. anläßlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

(2) Liegen nicht alle im Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so ist der ganze Betrag lohnsteuerpflichtig.

§ 6

Sonstige steuerfreie Einnahmen
(§§ 3, 7 c EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht:

1. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;
2. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;
3. Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrags oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich, wenn die Renten insgesamt 3600 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen. Übersteigen Renten aus Versicherungsverträgen und aus Unterstützungskassen den Betrag von insgesamt 3600 Deutsche Mark im Jahr, so mindert sich der Betrag von 600 Deutsche Mark um den Betrag, um den die Renten 3600 Deutsche Mark übersteigen;
4. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
5. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;
6. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
7. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
8. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
9. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 300 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig;
10. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden;
11. Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Förderung des Wohnungsbaues, soweit diese Zuschüsse beim Arbeitgeber nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig sind.

II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten (§§ 7 bis 16)

§ 7

Verpflichtung der Gemeindebehörde und des Arbeitnehmers
(§ 39, § 42 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht.

(2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben:

1. für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,
2. für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Ziffer 1 eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte regelmäßig von der Ge-

meindebehörde des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse und bei Steuerklasse III die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 zu bescheinigen.

(5) Die Steuerklasse I ist bei nichtverheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern zu bescheinigen, vorausgesetzt, daß nicht auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II (Absatz 6 Satz 3) oder Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Dabei sind Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtig erklärt ist, als geschieden anzusehen.

(6) Die Steuerklasse II ist bei verheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, wenn keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Als verheiratet sind auch dauernd getrennt lebende Ehegatten anzusehen. Die Steuerklasse II ist außerdem bei unverheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, die das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung ist die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht (§ 8 Abs. 1 und 3), zu bescheinigen.

(8) entfällt.

(9) Für die Bescheinigung der Steuerklasse und bei Steuerklasse III der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder (Absätze 5 bis 7 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird.

(10) Ändert sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht, zwischen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte und dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird, zuungunsten des Arbeitnehmers (z. B. durch Ehescheidung oder durch Tod eines Kindes), so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Kinderermäßigung
(§ 39 Abs. 4 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) steht für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderermäßigung zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen. Stehen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis, so steht die Kinderermäßigung sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu.

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung bei einem Ehegatten erfüllt, so wird die Kinderermäßigung auch dem anderen Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und nicht dauernd getrennt leben.

(3) Kinder im Sinn dieser Vorschriften sind:

1. eheliche Kinder,
2. eheliche Stiefkinder,
3. für ehelich erklärte Kinder,
4. Adoptivkinder,
5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
6. Pflegekinder.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten
(§ 42 EStG)

(1) Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle der Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Lohnsteuerkarten laufend zu numerieren.

(2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, sind in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Der Tag der Ausschreibung ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

(3) Das Muster der Lohnsteuerkarten wird von dem Bundesminister der Finanzen jeweils bekanntgegeben. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen sind berechtigt, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen.

§ 10

Aushändigung der Lohnsteuerkarten
(§ 42 EStG)

(1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten am 1. Dezember im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Ar-

beitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 11).

§ 11

Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 42 EStG)

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen:

1. vor Beginn des Kalenderjahres, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 10 Abs. 2 zugeht,
2. vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Ziffer 1 ausgeschrieben worden ist.

§ 12

Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urliste an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

1. laufende Nummer,
2. Name, Stand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Familienstand,
4. Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
5. Bemerkungen.

(2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) zu übersenden.

§ 13

entfällt.

§ 14

Mehrere Lohnsteuerkarten

(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundertfünfzehn	siebenundzwanzig	fünf	drei"

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung und den Tag der Ausschreibung der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte ist der Tag der Ausschreibung ebenfalls zu vermerken.

§ 15

Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzdirektionen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisungen selbst vornehmen.

§ 16

Verlust der Lohnsteuerkarte

(§ 42 EStG)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens 1 Deutsche Mark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt.

III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 28)

§ 17

Verbot privater Änderungen

(§ 42 EStG)

(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

§ 18

Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder

(§ 39 Abs. 5, § 42 EStG)

(1) Die zunächst nach § 7 auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse und die Zahl der bescheinigten Kinder werden auf Antrag durch die Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, ergänzt, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben sind. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die

Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes berechtigt und verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I verzeichnet ist, nach, daß er infolge Eheschließung in die Steuerklasse II fällt, oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bezeichnet ist, nach, daß bei ihm die Steuerklasse III anzuwenden ist und die Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden noch nicht 18 Jahre alten Kinder nach dem Stichtag größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend zu ergänzen.

(3) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bescheinigt ist, nach, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Abs. 2), so ist auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuerklasse die Zahl dieser Kinder zu bescheinigen. Dieser Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt zu stellen.

§ 18 a

Zeitliche Wirksamkeit

(§ 39 Abs. 5, § 42 EStG)

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§ 17) oder ergänzt (§ 18), so ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

(2) Hat die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet, soweit nicht nach § 28 Satz 2 eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber geschieht. Das Finanzamt kann zuwenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre.

§ 19

Vermerk in der Urliste

(§ 42 EStG)

In den Fällen des § 17 Abs. 2 und § 18 hat die hiernach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderung in der Bemerkungsspalte der Urliste (Urkartei) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat z. B.

1. die Gemeindebehörde, wenn die Urliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem eine von ihr vorgenommene Änderung zum Vermerk in der Urliste (Urkartei) mitzuteilen,
2. das Finanzamt, wenn die Urliste bei ihm noch nicht eingegangen ist, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Urliste in dieser nachzutragen.

§ 20

Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben

(§§ 7 c, 7 d, 9, 9 a, 10, 10 b, 12, 41 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben (Absatz 3) 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag — vorbehaltlich der Vorschrift in § 20 a — auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 9 a des Einkommensteuergesetzes sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht:

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebs üblicherweise nicht zu wohnen pflegen;
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt;
5. die Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues und des Schiffbaues im Sinn der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;

2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
   a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
   b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
   c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden. Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet ist. Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist;
   d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden. Welche Kapitalansammlungsverträge als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 17 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54);
3. Kirchensteuern;
4. Vermögensteuer,
5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Arbeitslohns. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Welche Aufwendungen der Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke dienen, richtet sich nach den Vorschriften in § 33 und § 34 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54).

(4) Unter Absatz 3 fallen auch Sonderausgaben für die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau und für diejenigen Kinder des Arbeitnehmers, für die ihm Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

(5) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 gilt folgendes:

1. Die Aufwendungen sind zusammen nur bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 8 Abs. 3, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.
2. Übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 die in der vorstehenden Ziffer 1 bezeichneten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In diesem Fall dürfen jedoch über die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge hinaus nur noch höchstens 15 vom Hundert des Arbeitslohns berücksichtigt werden.
3. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 erhöhen sich bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge:
   der in Ziffer 1 Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark,
   der in Ziffer 1 Satz 2 bezeichnete Jahresbetrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.

   Satz 1 ist auch anwendbar, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Erhöhung auf die in Satz 1 bezeichneten Beträge tritt vom Beginn des Kalenderjahres ein, in das der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt.

(6) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die im Ausland zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, kann die auf den Arbeitslohn entfallende ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder auf Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Bank deutscher Länder mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 20 a

Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben
(§ 41 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

Liegen Sonderausgaben im Sinn des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben c und d vor, so gilt folgendes:

1. Macht der Arbeitnehmer neben den bezeichneten Sonderausgaben keine anderen Sonderausgaben geltend, so sind die bezeichneten Sonderausgaben im Rahmen des § 20 Abs. 5 in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

2. Macht der Arbeitnehmer neben den bezeichneten Sonderausgaben auch andere Sonderausgaben geltend, so sind von den gesamten Sonderausgaben im Rahmen des § 20 Abs. 5 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken:

   a) die Sonderausgaben im Sinn des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben c und d in voller Höhe,

   b) die verbleibenden anderen Sonderausgaben nur insoweit, als sie den Betrag von 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen.

§ 20 b

Nachforderung von Lohnsteuer bei Kapitalansammlungsverträgen
(§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d, § 41 EStG)

Ist auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag wegen steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe d eingetragen, so hat das Finanzamt die Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,

1. wenn bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten eine Unterbrechung der Einzahlungen stattgefunden hat,

2. wenn die Sparbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden,

3. wenn festgeschriebene (vinkulierte) oder gesperrte Wertpapiere vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden.

§ 21

Mehrere Dienstverhältnisse
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2, § 41 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis 312 Deutsche Mark jährlich oder die nicht schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Abs. 3 bis 5) 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 22

Mitverdienende Ehefrau
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 3, § 41 EStG)

Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem Dienstverhältnis 312 Deutsche Mark jährlich oder die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Abs. 3 bis 5) 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 23
entfällt.

§ 24
entfällt.

§ 25

Außergewöhnliche Belastungen
(§§ 33, 41 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 EStG)

(1) Erwächst dem Arbeitnehmer eine außergewöhnliche Belastung, so hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers den Betrag, der sich aus Absatz 6 ergibt, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei einzutragen.

(2) Eine außergewöhnliche Belastung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, soweit einem Arbeitnehmer zwangsläufig (Absatz 3) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 5). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Die außergewöhnliche Belastung erwächst dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(4) Als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastungen (Absätze 2 und 3) werden auch die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung behandelt, soweit diese durch Kriegseinwirkung oder durch Aufgabe des Wohnsitzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes verloren wurden und Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist.

(5) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens vermindert um die nach § 25 a in Betracht kommenden

Freibeträge (die zumutbare Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

bei einem Einkommen, vermindert um die nach § 25 a in Betracht kommenden Freibeträge (wenn nur Arbeitslohn vorhanden: bei einem voraussichtlichen Arbeitslohn im Kalenderjahr, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um siebenhundertachtzig Deutsche Mark und um die nach § 25 a in Betracht kommenden Freibeträge) von DM	bei einem Arbeitnehmer der			
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für 1 oder 2 Kinder	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für 3 oder mehr Kinder
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
„ „ 6 000 „ 12 000	8	6	5	2
„ „ 12 000 „ 25 000	8	6	4	3
„ „ 25 000 „ 50 000	10	6	4	3
„ „ 50 000 „ 100 000	9	6	4	3
„ „ 100 000 „ 250 000	5	4	3	2
„ „ 250 000 „ 500 000	3	2	2	1
„ „ 500 000	3	2	1	1

(6) Der Betrag, der den nach Absatz 5 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, wird auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. In diesem Betrag dürfen Aufwendungen im Sinn des Absatzes 4 höchstens mit den in § 25 a bezeichneten Beträgen enthalten sein.

§ 25 a

Freibeträge für besondere Fälle

(§ 33 a EStG)

(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, bei Arbeitnehmern, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Arbeitnehmern, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag in der folgenden Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen:

540 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I,

720 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II,

840 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III; der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden die nach Satz 1 steuerfreien Beträge auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen oder die bezeichneten Voraussetzungen bei beiden Ehegatten vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer können § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen.

(3) Welche Arbeitnehmer als Flüchtlinge zu gelten haben, regelt sich nach § 31 Ziff. 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205)[1]). Unter Vertriebenen sind alle auch nichtdeutschen Personen zu verstehen, die den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und nachweislich durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen ihren bisherigen Wohnort verlassen mußten. Welche Arbeitnehmer als politisch Verfolgte zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) Anwendung findet.

§ 26

Körperbeschädigte Arbeitnehmer

(§§ 33, 41 EStG)

(1) Körperbeschädigte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, einen auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden jährlichen steuerfreien Pauschbetrag in folgender Höhe:

Gruppe	Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um	Bei Erwerbstätigen DM	Bei Nichterwerbstätigen DM
1	2	3	4
1	25 v. H. bis ausschl. 35 v. H.	360	216
2	35 v. H. bis ausschl. 45 v. H.	480	288
3	45 v. H. bis ausschl. 55 v. H.	600	360
4	55 v. H. bis ausschl. 65 v. H.	720	432
5	65 v. H. bis ausschl. 75 v. H.	840	504
6	75 v. H. bis ausschl. 85 v. H.	960	576
7	85 v. H. bis ausschl. 95 v. H.	1080	648
8	95 v. H. bis einschl. 100 v. H.	1200	720
9	Blinde und besonders pflegebedürftige Körperbeschädigte	2400	1440

[1]) An die Stelle des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) tritt:

1. im Lande Baden
das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323);
2. im Lande Rheinland-Pfalz
das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 457);
3. im Lande Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreise Lindau
das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 323; Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Sondernummer 35 a vom 6. September 1949).

Von dem Pauschbetrag entfallen

a) bei Erwerbstätigen (Spalte 3 der Übersicht) 20 vom Hundert auf Werbungskosten, 20 vom Hundert auf Sonderausgaben, 60 vom Hundert auf außergewöhnliche Belastungen,

b) bei Nichterwerbstätigen (Spalte 4 der Übersicht) 100 vom Hundert auf außergewöhnliche Belastungen.

(2) Der Kreis der körperbeschädigten Arbeitnehmer, die den Pauschbetrag in Anspruch nehmen können, wird mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung bestimmt.

§ 27

Art der Berücksichtigung

(§ 41 Abs. 2 Satz 1 EStG)

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und halbtägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Halbtagesbetrag mit 1/52 des Monatsbetrags,
2. der Tagesbetrag mit 1/26 des Monatsbetrags,
3. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennigs, die sich nach Ziffer 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

a) der Halbtagesbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,

b) der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,

c) der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsche Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut: „Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM“

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Abs. 2 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Schluß des Kalenderjahres hinaus erstrecken. Die Unterlagen für den Erhöhungsantrag sind bei dem Finanzamt drei Jahre aufzubewahren.

§ 28

Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen

(§ 41 Abs. 2 Satz 2 EStG)

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (§ 18 a und § 27 Abs. 2) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel einbehalten hat.

IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs (§§ 29 bis 49)

A. Allgemeines (§§ 29 bis 31)

§ 29

Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

(§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber, vorbehaltlich der Vorschrift des § 35 Abs. 5, die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden; endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, so kann die Ortspolizei die Lohnsteuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen.

§ 30

Einbehaltung der Lohnsteuer

(§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagzahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Mancher Arbeitgeber zahlt seinen Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohn-

zahlungszeitraum (§ 33) nur in ungefährer Höhe aus (Abschlagzahlung). Er nimmt eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor. Ein solcher Arbeitgeber kann den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach Absatz 1 einzubehalten ist.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto (§ 31) aufzubewahren.

§ 31

Lohnkonto

(§ 38 Abs. 3 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das folgende anzugeben:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Beruf, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse (bei Steuerklasse III auch die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinder), das Religionsbekenntnis, die Nummer der Lohnsteuerkarte, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Die Angaben sind den Eintragungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen;
2. den Hinzurechnungsbetrag, den steuerfreien Jahresbetrag und den steuerfreien Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 5 vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgeschrieben hat, und den Tag der Ausschreibung.

(3) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
2. den gezahlten Arbeitslohn ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Die nach den Ziffern 3 bis 5 gesondert einzutragenden Beträge sind dabei nicht mitzuzählen;
3. die gezahlten Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge). Das Finanzamt der Betriebstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziff. 1 und 2), die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 4 Ziff. 3) und die im § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
4. den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), und die davon einbehaltene Lohnsteuer;
5. die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388).

(4) Das Lohnkonto ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(5) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 127 Deutsche Mark monatlich (29 Deutsche Mark wöchentlich, 5 Deutsche Mark täglich, 3 Deutsche Mark halbtäglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer (§ 36 und § 37 Abs. 1) oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

B. Berechnung der Lohnsteuer (§§ 32 bis 40)

§ 32

Lohnsteuertabelle

(§ 39 Abs. 1 EStG)

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum. Sie berechnet sich nach der Jahreslohnsteuertabelle, die der

Verordnung vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 147) als Anlage 2 beigefügt ist, mit der Maßgabe, daß die Lohnsteuer nicht mehr als 80 vom Hundert des Jahreslohns beträgt. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel der Beträge der Jahreslohnsteuertabelle. Dabei sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

1. für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag 1/52,
2. für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag . . . 1/26,
3. für eine volle Arbeitswoche . . . . 6/26.

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Für die Berechnung der Lohnstufen ist von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Tabelle, aus der die Errechnung nach den Vorschriften des Absatzes 1 oder 2 abzuleiten ist, auszugehen. Ergeben sich dabei Bruchteile eines Pfennigs, so ist auf den nächsten Pfennigbetrag aufzurunden. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Lohnsteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

§ 32 a

Berechnung der Lohnsteuer von bestimmten Zuschlägen
(§ 34 a EStG)

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 7200 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind der Mehrarbeitslohn, zu dem gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit gezahlt werden, einschließlich dieser Zuschläge, sowie gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen. Ergibt sich erst im Laufe des Kalenderjahres, daß der Arbeitslohn im Kalenderjahr 7200 Deutsche Mark übersteigen wird, so bleibt, vorbehaltlich einer abweichenden Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, die steuerliche Behandlung nach Satz 1 für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume unberührt, es sei denn, daß die Überschreitung des Betrags von 7200 Deutsche Mark auf der Zahlung von Arbeitslohn für eine zurückliegende Zeit oder auf der Zahlung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen beruht.

§ 33

Lohnzahlungszeitraum
(§ 39 Abs. 1, Abs. 6 Ziff. 4 EStG)

(1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraums dauernd und derartig im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft nach dem Dienstverhältnis während dieses Zeitraums vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

§ 34

Anwendung der Lohnsteuertabelle
(§ 39 Abs. 1 bis 6 EStG)

(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 14) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuerklassen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7 und folgende), und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet.

(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 — von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Arbeitnehmer fällt, die Steuerklasse II anzuwenden. Das gleiche gilt bei Verwitweten von der Vollendung des 50. Lebensjahres an, wenn aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hervorgeht, daß der Arbeitnehmer verwitwet ist.

(3) entfällt.

§ 35

Lohnsteuer-Jahresausgleich
(§ 39 Abs. 1 EStG)

(1) Führt die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 und folgende wegen unständiger Beschäftigung des Arbeitnehmers oder wegen schwankenden Arbeitslohns zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres ergeben würde, so erfolgt auf Verlangen des Arbeitnehmers ein Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dieser Lohnsteuer-Jahresausgleich ist im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber (Absatz 2) oder in den Fällen des Absatzes 3 im Wege der Erstattung durch das Finanzamt durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber ist — vorbehaltlich des Absatzes 3 — zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet (wenn er weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, berechtigt), bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres eine Berechnung der Lohnsteuer auf der Grundlage des Jahresarbeitslohns durchzuführen. Zu diesem Zweck ist von dem Jahresarbeitslohn der nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigende steuerfreie Jahresbetrag (§ 27 Abs. 1) abzuziehen. Für den verbleibenden Jahresarbeitslohn wird ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Lohnzahlungszeiträume die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die bei der Jahreslohnsteuerberechnung anzuwendende Steuerklasse sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Der Arbeitgeber kann eine Aufrechnung gegen die danach zuviel einbehaltene Lohnsteuer in der Weise vornehmen, daß er bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres bei dem betreffenden Arbeitnehmer soviel weniger an Lohnsteuer einbehält, als im Laufe des Kalenderjahres zuviel einbehalten wurde. Ist der aufzurechnende Steuerbetrag höher als die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres sich ergebende Lohnsteuer, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Aufrechnung mit den von seinen anderen Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuerbeträgen vorzunehmen und den Aufrechnungsbetrag bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung abzusetzen. Außerdem hat er die Aufrechnung in dem Lohnkonto und auf der Lohnsteuerkarte des betreffenden Arbeitnehmers zu vermerken.

(3) Das Finanzamt ist — abweichend von Absatz 2 — zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ausschließlich zuständig,

a) wenn im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber ein voller Ausgleich bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres nicht möglich ist;

b) wenn der Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern von seiner Befugnis zur Vornahme der Aufrechnung keinen Gebrauch macht;

c) wenn die ursprünglich auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Steuerklasse oder Zahl der Kinder im Laufe des Kalenderjahres geändert worden ist oder die Lohnsteuer im Laufe des Kalenderjahres nach § 37 zu berechnen war;

d) wenn bei unständiger Beschäftigung der Arbeitnehmer nicht seit Beginn des Kalenderjahres bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war;

e) wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(4) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich ist in den Fällen des Absatzes 3 auf Antrag des Arbeitnehmers im Wege der Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer durchzuführen. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Jahresarbeitslohns gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; der Jahresarbeitslohn ist dabei um die Summe etwaiger Hinzurechnungsbeträge des § 37 Abs. 1 zu erhöhen. Die Jahreslohnsteuer für den sich hieraus ergebenden Jahresarbeitslohn ist nach Absatz 2 Sätzen 3 und 4 zu ermitteln, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Buchstabe c gegeben sind. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe c ist der sich ergebende Jahresarbeitslohn durch zwölf zu teilen; auf die Monatsbeträge ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen unter Beachtung der für die einzelnen Monate nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder nach § 37 in Betracht kommenden Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden.

(5) Der Arbeitnehmer muß die Anträge nach Absätzen 3 und 4 spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt stellen. Dem Antrag sind die mit den Lohnsteuerbescheinigungen (§ 47) versehene Lohnsteuerkarte und auf Verlangen des Finanzamts ein Beschäftigungsnachweis beizufügen.

§ 36

Mehrere Dienstverhältnisse
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2 EStG)

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2). Die Lohnsteuer bei dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, ist nach § 34 zu berechnen. Bei Berechnung der Lohnsteuer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ist vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (§ 14) zu beachten.

(2) entfällt.

§ 37

Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 1 EStG)

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohn-

steuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
115	27	5	3

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Abs. 2 umzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahres, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im voraus erhält und die nach § 34 Abs. 1 maßgebende Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für den Monat Januar kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vornehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 27) für das neue Kalenderjahr schon vom 1. Januar ab zu berücksichtigen, auch wenn die Änderung (Ergänzung) erst im Laufe des Monats Januar eingetragen worden ist, es sei denn, daß die Änderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt (§ 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach den §§ 38 bis 40 oder nach einer mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Anordnung der Bundesregierung keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer als beschränkt lohnsteuerpflichtig zu behandeln ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

§ 38

Im Ausland wohnhafte Beamte und leitende Angestellte

(§ 14 Abs. 2, 3 StAnpG)

(1) Deutsche öffentliche Beamte, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu bezahlen hat. Die leitenden Angestellten eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat), die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet.

(2) Für die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse, die für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 18 und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für die Anwendung der Steuerklassen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 die bescheinigten Beträge steuerfrei lassen.

§ 39

entfällt.

§ 40

Beschränkt Steuerpflichtige

(§ 1 Abs. 2 und 3, §§ 49, 50 EStG)

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Bank deutscher Länder, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Bei Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die aber im Inland eine literarische (schriftstellerische) oder künstlerische Tätigkeit ausüben, wird von den Bezügen aus dieser Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen Lohnsteuer erhoben.

(2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffspersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

(3) Die Lohnsteuer bemißt sich bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Absatz 1) nach der Steuerklasse und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18 und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuerklasse und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind,

dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Die Vorschriften der §§ 25, 25 a und 26 sind nicht anwendbar. Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, ausgenommen Absatz 4 Satz 2, gelten entsprechend für Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

(6) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer (§§ 41 bis 46)

§ 41
Abführung der Lohnsteuer
(§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine von der Oberfinanzdirektion bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch seine Geldanstalt angeben lassen: die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer" und den Zeitraum, für den die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die der abgeführte Lohnsteuerbetrag entfällt, sind nicht anzugeben.

(2) Die Lohnsteuer ist abzuführen:

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 50 Deutsche Mark betragen hat;

2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich nicht mehr als 50 Deutsche Mark betragen hat.

Hat der Betrieb im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die einbehaltene Lohnsteuer im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs den Betrag von 50 Deutsche Mark überstiegen (Ziffer 1) oder nicht überstiegen (Ziffer 2) hat.

(3) Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nach den Vorschriften im Absatz 2 vierteljährlich abzuführen hat, monatliche Abführung verlangen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

§ 42
entfällt.

§ 43
Betriebstätte
(§ 38 EStG)

Betriebstätte im Sinn dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 44
Lohnsteueranmeldung
(§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist, der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden:

1. bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats,

2. bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 2 Ziff. 2) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres.

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, wieviel Lohnsteuer er im Kalendermonat (Ziffer 1) oder im Kalendervierteljahr (Ziffer 2) einbehalten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu den Lohnsteueranmeldungen werden den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert.

(2) Der Arbeitgeber muß die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 31 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(3) Das Finanzamt der Betriebstätte hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteueranmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteueranmeldung nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.

§ 45

Unregelmäßigkeiten bei der Abführung
(§ 38 EStG)

Bleiben die fälligen Zahlungen (§ 41) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach §§ 50 und folgende außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 325 und folgende der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

§ 46

Haftung
(§ 38 Abs. 3 EStG, § 116 AO)

(1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 7 Abs. 10 und § 8 Abs. 4 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat,
4. wenn die Voraussetzungen für die Nachforderung von Lohnsteuer nach § 20 b vorliegen.

(3) Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist im Fall der Lohnsteuernachforderung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten:

1. eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
2. die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).

(4) Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der nach Absätzen 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ein Bescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47 bis 49)

§ 47

Lohnsteuerbescheinigung
(§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4) und die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5) sowie die von den bezeichneten Bezügen einbehaltene Lohnsteuer sind je gesondert anzugeben. Steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a) sind nicht anzugeben. Der Zeitraum, für den die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 vorzunehmen war, ist zu vermerken. Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung, dem Vordruck entsprechend, die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

(2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahres, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Der Vordruck für die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, bei denen die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs es mit sich bringen, daß vorübergehend stoßweise eine im Verhältnis zur normalen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebs große Zahl von Aushilfskräften beschäftigt wird, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, oft sogar an demselben Tag beginnt und endet (Tagelöhner), von der Ausschreibung der Lohnsteuer-

bescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte (Tagelöhner) absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) dem Finanzamt der Betriebstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte (Tagelöhner), nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres ein Lohnsteuerüberweisungsblatt dem Finanzamt der Betriebstätte auch dann zu übersenden, wenn er für einen vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres ausgeschiedenen Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 eine Lohnsteuerbescheinigung nicht ausgeschrieben hat oder wenn ihm für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht vorgelegen hat. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt hat die der Lohnsteuerbescheinigung entsprechenden Angaben zu enthalten.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

§ 48

Lohnzettel
(§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 47 nach Schluß des Kalenderjahres auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto einen Lohnzettel auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahres bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;

2. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer,

   a) auf dessen (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist,

   b) dessen Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

   In diesen Fällen ist auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten";

3. auf Antrag für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) Im Lohnzettel sind je gesondert anzugeben:

1. der gezahlte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2),

2. die gezahlten steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a),

3. der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4),

4. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5).

(3) Die nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ausgeschriebenen Lohnzettel sind spätestens am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 49

Behörden
(§ 38 EStG)

(1) Die Behörden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn dieser Vorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an eine übergeordnete Kasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken eines Landes, so entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.

(4) Öffentliche Kassen haben alljährlich spätestens bis zum 31. Januar dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb Deutschlands wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs (§§ 50 bis 55)

§ 50

Außenprüfung
(§ 193 AO)

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfinnen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

§ 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

§ 52

(1) Für die Überwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter oder eine Arbeitgeberliste zu führen.

(2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einem von der Oberfinanzdirektion festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzdirektionen treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

§ 53

Verpflichtung des Arbeitgebers
(§§ 193, 194, 195 AO)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben dem Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

§ 54

Verpflichtung des Arbeitnehmers
(§ 193 Abs. 1 Satz 2 AO)

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

§ 55

Mitwirkung der Versicherungsträger
(§ 189 e AO)

(1) Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 116 der Reichsversicherungsordnung). Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

(2) Über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzdirektionen mit diesen die näheren Vereinbarungen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 56 bis 58)

§ 56

Anrufungsauskünfte

Das Finanzamt der Betriebstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

§ 57

Zuständigkeit in besonderen Fällen

Soweit für die Zuständigkeit der Gemeindebehörde oder des Finanzamts der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ist bei Arbeitnehmern, die im Inland keinen Wohnsitz haben, der Ort ihres inländischen gewöhnlichen Aufenthalts, und bei Arbeitnehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie bei den in § 40 Abs. 5 bezeichneten Arbeitnehmern der Ort der Betriebstätte maßgebend, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

§ 58

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4, erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1950 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen sind die Vorschriften erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1950 zufließt. Die Vorschriften in § 52 Absätzen 7 und 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) bleiben unberührt.

(2) Die Vorschrift in § 20 Abs. 2 Satz 4 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1951 gemacht werden.

(3) Für Lohnzahlungszeiträume, die im Kalenderjahr 1951 enden, ist § 25 a Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 (Bundesgesetzbl. S. 698) mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Spätheimkehrer die Personen anzusehen sind, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind. Hinsichtlich des § 25 a Abs. 1, des § 31 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3, des § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 4 und 5 und des § 48 Abs. 2 in der vorstehenden Fassung dieser Verordnung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des 31. Dezember 1950 der 31. Dezember 1951 tritt. Soweit in diesen Vorschriften die Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und der davon einbehaltenen Lohnsteuer geregelt ist, gelten diese Vorschriften ab 13. Juni 1951.

(4) Die Vorschriften des § 32 a gelten erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt.

(5) Soweit in den §§ 31, 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 (Bundesgesetzbl. S. 698) die gesonderte Angabe des Mehrarbeitslohns ohne die Mehrarbeitszuschläge und der davon einbehaltenen Lohnsteuer gefordert wird, sind diese Vorschriften für den Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge nicht mehr anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt.

Bekanntmachung der Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) durch die Alliierte Hohe Kommision.

Vom 31. Januar 1952.

Die Alliierte Hohe Kommission hat durch Anordnung vom 17. Januar 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission vom 25. Januar 1952 S. 1468) folgende Worte und Bestimmungen des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) gemäß § 5 des geänderten Besatzungsstatuts außer Kraft gesetzt:

1. das Wort „übrigen" in den §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14, 15 Abs. 1, 17;
2. den gesamten § 11;
3. die Worte „als Bundesrecht" in § 12 Abs. 3 und in der Überschrift der Anlage 2;
4. den gesamten Absatz 3 des § 13;
5. die Worte „als solches" und „als Bundesrecht" in § 14.

Dies wird namens der Bundesregierung hiermit bekanntgemacht.

Bonn, den 31. Januar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung

In § 7 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz — Abgabeordnung für die Mühlenstelle — vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 977) muß es statt „§§ 325 und 381" heißen „§§ 325 **bis** 381".

Bonn, den 31. Januar 1952.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Baath

Berichtigung

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 451) muß es statt „für Erzeugerstation" richtig heißen „**frei** Erzeugerstation".

Bonn, den 13. Februar 1952.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Gareis

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung der Oberfinanzdirektion München über die Festlegung der Zollstraßen und Zollandungsplätze im Oberfinanzbezirk München. Vom 7. Dezember 1951.	1. 2. 52	21	31. 1. 52
Verordnung der Oberfinanzdirektion Nürnberg über die Festlegung der Zollstraßen im Oberfinanzbezirk Nürnberg. Vom 9. Januar 1952.	1. 2. 52	21	31. 1. 52
Verordnung PR Nr. 7/52 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 51/50 und zur Berechnung der Prämien in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung bei schadensfreiem Verlauf der Verträge. Vom 25. Januar 1952.	2. 2. 52	22	1. 2. 52
Verordnung PR Nr. 8/52 über die Berechnung von Frachtmehraufwendungen bei Kali-Düngemitteln. Vom 30. Januar 1952.	1. 1. 52	23	2. 2. 52
Verordnung PR Nr. 9/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Vom 31. Januar 1952.	6. 2. 52	24	5. 2. 52
Zweiter Erlaß über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Wirtschaftssicherungsgesetzes und der zum Erlaß von Verfügungen nach der Verordnung Besatzungsbedarf 1/51 zuständigen Stelle. Vom 8. Februar 1952.		29	12. 2. 52

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger - Verlags - GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.